

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden ... zu wissen ... zu Conservirung der Wildbahnen ... unter andern auch gnädigst verordnet/ daß die Hunde draussen aufm Lande/ und in den Städten/ nicht allenthalben also frey herumblauffen/ und das Wild verjagen/ sondern zu Vorkommung solchen Mißbrauchs/ denenselben die Prügeln an den Hals gehangen werden möchten ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 25. Iulii, Anno 1692

[S.l.], 1692

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730760146>

Druck Freier  Zugang





Im Gottes Gnaden / Wir
Friedrich Wilhelm / Herzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin / und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr

Vügen hiemit allen und jeden Unsern Hauptleuten und Beampten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürgermeistern und Räten in den Städten / Pensionarien, Bürgern und Bauern / und sonst Jedermännlichen / nebst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen / und erinnert sich ein jeder annoch Untertänigst / welcher gestalt Unsers numebro in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatters und Vaters gnad. zu Conservirung der Wildbahnen / vermög desfalls verschiedentlich ergangener und publicirter Mandaten / unter andern auch gnädigst verordnet / daß die Hunde draussen aufm Lande / und in den Städten / nicht allenthalben also frey herumblaffen / und das Wild berjagen / sondern zu Vorkommung solchen Mißbrauchs / denenselben die Prügeln an den Hals gehangen werden möchten. Wann Wir dann solche obgedachte Verordnungen hiemit gnädigst renoviret, und anbey mit besondern Mißfallen bernommen haben / daß dieselbe fast an keinem Orte gebührend observiret werden / sondern so wol der Edelleute / als Bürger in den Städten / imgleichen der Pensionarien, Schäffer und Bauer-Hunde / allenthalben sonder Prügel umbher lauffen / und ein jeder / der in der Wild-Bahn / Wäldern und auff dem Felde zuberrichten hat / die Hunde überall mit nehmen sollen; Wir aber einen solchen unstand und unrath keines weges ferner gestatten können / vielmehr denselben gänzlich abgeschafft / und solchen vor diesen außgelassenen Mandatis den gebührigen Nachdruck gegeben wissen wollen; Als gebieten und befehlen Wir in Krafft dieses allen und jeden eins für allemahl / wie obstehet / niemanden dabon außgeschlossen / gnädigst / und bey Vermeydung Unser würcklicher / auch 10. Reichsthaler Straffe / toties quoties dawieder gehandelt wird / ganz ernstlich / daß Ihr / und absondertlich ein jeder / seinem Hunde einen Prügel / etwa von dreyhertel Ellen lang / an den Hals hängen / und wann in Unser Wildbahn und Wäldern Ihr zu verrichten habet / Eure Hunde zu Hause lassen sollet; Gestalt dann Unsere Forstmeister / Holzförster / Amtsbediente / Schützen und Holzboigte / und weme sonst die Aufsicht auff Unser Jagt anvertrauet ist / hiemit gnädigst und zu gleich ernstlich befehliget seyn / hierauff gute Acht zu haben / ob auch hiewieder von ein und andern freventlich gehandelt werde / und auff dem Fall / die also ohne Knüppel antreffende Hunde nach dieser Unser publication und geschenehen Verwahrung / so fort todt zu schiessen / desgleichen auch einen jeden übertreter dieser Unser Verordnung für Unsere Beheimbte Cancellen zu wolverdienter Straffe Nahmklündig zu machen; Damit nun diese Unsere Verordnung / so ein perpetuirliches Gesetz seyn soll / zu jedermännlichem Wissenschaft gelange / und sich niemanden der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / So sollen Unsere Beampte dieselbe ein vor allemahl in allen Kirchen Ihres anvertrauten Amts / von den Cancellen öffentlich publiciren, und darauff ferner an alle Schützen, Gerichte und Krüge affigiren lassen; Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit für zusehen / und darnach gehorsamblich zu achten; Urkundlich unterm Unserm Fürstl. Hand- Zeichen / und auffgedrückten Insiegel / und gegeben auff Unser Residenz und Bestung Schwerin den 25. Julij, Anno 1692.

Friedrich Wilhelm.



Ms. - 4060. (15) f.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





In Gottes Gnaden / Wir
 Friedrich Wilhelm / Herzog
 zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
 Schwerin / und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /
 der Lande Rostock und Stargard Herr!

Wegen hiemit allen und jeden Unsern Hauptleuten und Beampten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürgermeistern und Räten in den Städten / Pensionarien, Bürgern und Bauern / und sonst Jedermänniglichen / nebst Zuentbietung Unserer gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen / und erinnert sich ein jeder annoch Untertänigst / welcher gestatt Unserer nummero in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatters und Vaters gnad. zu Conservirung der Wildbaben / bermög desfalls verschiedentlich ergangener und publicirter Mandaten / unter andern auch gnädigst berordnet / daß die Hunde draussen aufm Lande / und in den Städten / nicht allenthalben also frey herumblaffen / und das Wild verjagen / sondern zu Vorkommung solchen Mißbrauchs / denenselben die Prügeln an den Hals gehangen werden möchten. Wann Wir dann solche obgedachte Verordnungen hiemit gnädigst renoviret, und anbey mit besondern Mißfallen vernommen haben / daß dieselbe fast an keinem Orte gebührend observiret werden / sondern so wol der Edelleute / als Bürger in den Städten / imgleichen der Pensionarien, Schäffer und Bauer-Hunde / allenthalben sonder Prügel umbher lauffen / und ein jeder / der in der Wild-Bahn / Wäldern und auff dem Felde zuberrichten hat / die Hunde überall mit nehmen sollen; Wir aber einen solchen unstand und unrast keines weges ferner gestatten / denenselben gänzlich abgeschaffet / und solchen vor diesen außgelassenen Mandatis den gehörigen Nachdruck zu thun gebieten und befehlen Wir in Krafft dieses allen und jeden eins für allemahl / wie obstehet / niemanden dardigst / und bey Vermeydung Unserer würklichen / auch 10. Reichsthaler Straffe / toties quoties darwieder gehalten / daß Ihr / und absondertlich ein jeder / seinem Hunde einen Prügel / etwa von dreybirtel Ellen lang / an wann in Unser Wildbahn und Wäldern Ihr zu verrichten habet / Eure Hunde zu Hause lassen sollet; Gestaltmeister / Holzförster / Amtsbediente / Schützen und Holzboigte / und weme sonst die Aufsicht auff Unser Wildbaben hiemit gnädigst und zu gleich ernstlich befehliget seyn / hierauff gute Acht zu haben / ob auch hiewieder von einander gehandelt werde / und auff dem Fall / die also ohne Knüppel antreffende Hunde nach dieser Unserer publication ungenadigst / so fort todts zu schiessen / desgleichen auch einen jeden übertreter dieser Unserer Verordnung für Unsere Schwelberdienter Straffe Nahmkündig zu machen; Damit nun diese Unsere Verordnung / so ein perpetuirliches Jedermännigliches Wissenschaft gelange / und sich niemanden der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / So dieselbe ein vor allemahl in allen Kirchen Ihres anvertrauten Ampts / von den Cantoren öffentlich publiciren, alle Schützen, Gerichte und Krüge affigiren lassen; Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder für sich selbst zu zusehen / und darnach gehorsamblich zu achten; Urkundlich unterm Unserem Fürstl. Hand- und Inseigel / und gegeben auff Unser Residenz und Bestung Schwerin den 25. Julij, Anno 1692.

Friedrich Wilhelm.

